OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

4. Änderungssatzung vom 18.12.2025
zur Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis
vom 12.11.2009

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW.1994 S. 646/SGV NW 2021) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 1. November 2025, in der Sitzung am 18.12.2025 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises vom 12.11.2009 beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises wird wie folgt geändert:

1. § 13 „Verträge“:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, dem Landrat und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung (§ 26 Abs. 1 Buchstabe **r** KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:

- Verträge über Vermietung von Wohnungen;
- Vergaben von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 Euro (Nettobetrag) und im Haushaltsjahr 50.000,00 Euro (Nettobetrag) nicht überschreitet;
- Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 10.000,00 Euro (Nettobetrag) im Jahr nicht überschreitet.
- Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren

2. § 17 „Allgemeiner Vertreter des Landrates“ erhält folgende Fassung:

Der Kreistag bestellt widerruflich aus dem Kreis der leitenden hauptamtlichen Beamten die allgemeine Vertretung des Landrates gem. § 48 Abs. 3 KrO NRW.

3. § 22 „Bekanntmachungen“:

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden mit dem vollständigen Text auf der Internetseite des Oberbergischen Kreises (www.obk.de) vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.
Zu Informationszwecken der Bevölkerung werden öffentliche Bekanntmachungen unter Aushang des vollständigen Textes an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Kreishauses, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach, nachrichtlich ausgehangen. Außer-dem wird unter Angabe des Kurzbetreffs und des Veröffentlichungsdatums in folgenden Tageszeitungen auf die Bekanntmachung hingewiesen:

- Kölner Stadt-Anzeiger, Lokalausgabe Oberbergischer Anzeiger
- Kölnische Rundschau, Lokalausgabe Oberbergische Volkszeitung
- ~~**Kölnische Rundschau, Lokalausgabe Bergische Landeszeitung**~~
- Rheinische Post, Lokalausgabe Bergische Morgenpost
- Remscheider Generalanzeiger, Lokalausgaben Hückeswagen und Radevormwald

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „**4. Änderungssatzung vom 18.12.2025 zur Hauptsatzung für den Oberbergischen Kreis vom 12.11.2009“** wird gemäß § 5 der Kreisordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, 22.12.2025

gez.
Klaus Grootens
- Landrat -